

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STABSSTELLE FINANCIAL

INTELLIGENCE UNIT (FIU-GESETZ; FIUG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 18. September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	18
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	25
4.1 Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)	25
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	38
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	38
7. Regierungsvorlage	41

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) ist die zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht u.a. die Entgegennahme, Auswertung und Analyse sowohl von Verdachtsmitteilungen, die durch die Sorgfaltspflichtigen erstattet werden, als auch von Informationen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit von Partnerbehörden an die SFIU übermittelt werden. Zudem nimmt die SFIU verschiedene Vollzugsaufgaben wie beispielsweise die Entgegennahme von Meldungen im Zusammenhang mit beschlossenen internationalen Sanktionen wahr.

Sofern sich der Verdacht aufgrund der Analyse durch die SFIU erhärten lässt bzw. sich für inländische Behörden relevante Informationen aus der Analysetätigkeit ergeben, übermittelt die SFIU Analyseberichte sowohl an die Staatsanwaltschaft (StA) als auch an andere inländische Behörden wie beispielsweise die Finanzmarktaufsicht (FMA) oder die Steuerverwaltung (STV) bzw. ausländische Partnerbehörden.

Der SFIU kommt folglich eine zentrale Filter- und Analysefunktion im nationalen Geldwäschepräventionssystem zu.

Seit ihrer Schaffung vor 23 Jahren haben sich einerseits die Aufgaben der SFIU sowie andererseits das Weltgeschehen und damit verbunden die Rahmenbedingungen der täglichen Arbeit der SFIU kontinuierlich verändert, was sich u.a. in der jährlichen Verdachtsmitteilungsstatistik widerspiegelt.

Die SFIU sieht sich zunehmend erheblichen Herausforderungen bei der Bewertung, Priorisierung, Verarbeitung und Analyse von Verdachtsmitteilungen sowie Informationen von Partnerbehörden ausgesetzt.

Die konstant steigende Anzahl an Verdachtsmitteilungen und zu verarbeitenden Informationen erfordert massgeschneiderte Prozesse, die die jeweils aktuellen Trends und Risiken im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung risikobasiert und zielgerichtet adressieren, damit die SFIU ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann. Folglich bedarf es einer gesetzlichen

Klarstellung zur risikobasierten Arbeitsweise der SFIU, welche im Einklang mit den internationalen Vorgaben steht, was mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage adressiert werden soll.

Darüber hinaus sollen die Zusammenarbeitsbestimmungen zwischen der SFIU und den Sorgfaltspflichtigen im Rahmen von sog. Public Private Partnerships geregelt werden, um die bereits bestehende Zusammenarbeit konstant weiter auszubauen.

Ergänzend wird die letzte verbliebene technische MONEYVAL-Empfehlung betreffend die technische Umsetzung der FATF-Standards, die die SFIU im Rahmen der Vereinbarungen mit nationalen und internationalen (Partner-)Behörden betrifft, adressiert.

Zudem sollen die bestehenden Akteneinsichtsrechte auf die spezifische Rolle der SFIU und analog zu den Regelungen der Datenschutzauskunftsersuchen angepasst werden.

Als letzter Punkt sollen einzelne weitere erforderliche Anpassungen und Klarstellungen im FIUG im Rahmen dieser Vorlage umgesetzt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

Amt für Volkswirtschaft (AVW)

Datenschutzstelle (DSS)

Gerichte

Landespolizei (LAPO)

Liechtensteinische AHV-IV (AHV)

Rechtsanwaltskammer (RAK)

Staatsanwaltschaft (StA)

Vaduz, 09. Juli 2024

LNR 2024-1027

P

1. AUSGANGSLAGE

Implementierung des risikobasierten Ansatzes

Als zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind, nimmt die SFIU sowohl Verdachtsmitteilungen, die durch die Sorgfaltspflichtigen erstattet werden, Meldungen, die im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen abgesetzt werden, als auch Informationen, die im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit von (Partner-)Behörden an die SFIU übermittelt werden, entgegen und bewertet, priorisiert, verarbeitet und analysiert diese.

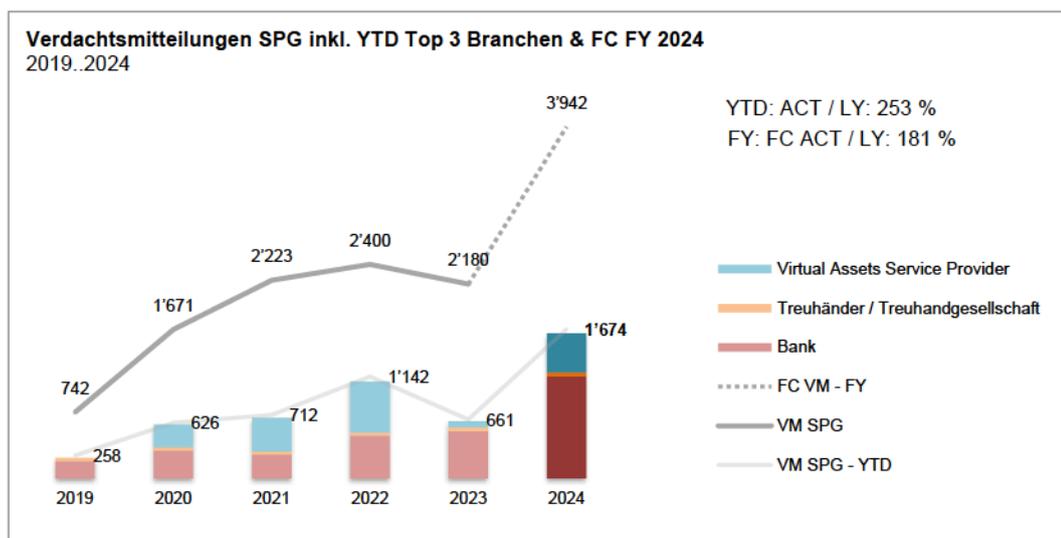
Ziel der Analyse ist es, den jeweiligen Verdacht insbesondere durch die Anreicherung mit weiteren Informationen zu erhärten oder zu entkräften. Der SFIU stehen aufgrund ihrer gesonderten Rolle ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden weitreichende Informationsquellen wie beispielsweise der Austausch mit ausländischen Partner-FIUs zur Verfügung.

Sofern sich der Verdacht erhärtet bzw. sich für inländische oder ausländische Behörden für sie relevante Informationen aus der Analysetätigkeit ergeben, übermittelt die SFIU Analyseberichte insbesondere an die Staatsanwaltschaft sowie an andere in- und ausländische Behörden.

Der SFIU kommt folglich eine zentrale Filterfunktion im nationalen Geldwäschepräventionssystem zu.

Die Aufgaben der SFIU haben sich seit deren Errichtung im Jahr 2001 kontinuierlich und wesentlich verändert. Es wurden einerseits die Kompetenzen der SFIU und andererseits auch die Sorgfaltspflichten und die Verdachtsmitteilungspflicht aufgrund der Weiterentwicklung der internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei (GW) und Terrorismusfinanzierung (TF) sukzessive ausgebaut und angepasst. Zudem spiegelt sich das Weltgeschehen in der täglichen Praxis sowohl der Sorgfaltspflichtigen als auch der SFIU wider, was u.a. in der jährlichen Verdachtsmitteilungsstatistik veranschaulicht wird:

Verdachtsmitteilungsstatistik der SFIU 2019 - 2024¹²



¹ Die voraussichtliche Jahresendzahl an Verdachtsmitteilungen für 2024 basiert auf einer Hochrechnung gemessen an den bis dato eingegangenen Verdachtsmitteilungen sowie den Vorjahresentwicklungen.

² Der Rückgang der Gesamtzahl an Verdachtsmitteilungen im Jahr 2023 war ausschliesslich auf den vorübergehenden Einbruch an Verdachtsmitteilungen im Krypto-Bereich zurückzuführen. Jedoch nahm im selben Jahr die Anzahl an Mitteilungen aus dem Banken- (+31%) und Treuhandsektor (+15%) spürbar zu.

Ergänzend zu den Verdachtsmitteilungen sind bei der SFIU eingehende Informationen und Ersuchen von in- und ausländischen (Partner-)Behörden ebenfalls von zentraler Bedeutung.

Nebst dem Anstieg an Verdachtsmitteilungen sind zudem kontinuierliche Veränderungen hinsichtlich der zugrundeliegenden Sachverhalte und Delikte feststellbar. Diese Veränderung ist u.a. auf die weitreichende Novelle des § 165 des Strafgesetzbuches (StGB)³ betreffend die Vortaten - Erfassung von Delikten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind -, welche am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist, aber auch dem veränderten Weltgeschehen mit zunehmenden Konflikten begründet. Die Bandbreite an Sachverhalten reicht dabei von einfach gelagerten Sachverhalten mit einzelnen Tätern und relativ geringen Deliktswolumen bis hin zu äusserst komplexen und umfangreichen Sachverhalten mit unzähligen involvierten Parteien/Jurisdiktionen und beträchtlichen Deliktswolumen. Der jeweilige Informationsgehalt der Verdachtsmitteilungen variiert dabei abhängig von den Umständen des Einzelfalles und der jeweiligen Rolle der Sorgfaltspflichtigen. Hinzu kommen neue Trends, Methoden und Finanzdienstleistungsprodukte, die aufgrund der kontinuierlichen Fortentwicklung der Technik ebenfalls veränderte Ansprüche an die Bewertung und Analyse stellen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen sieht sich die SFIU zunehmend erheblichen Herausforderungen bei der Bewertung, Priorisierung, Verarbeitung und Analyse von Verdachtsmitteilungen sowie Informationen von (Partner-)Behörden ausgesetzt. Eine allumfassende und einheitliche (hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads) Analyse sämtlicher eingehender Verdachtsmitteilungen und Informationen ist in Anbetracht des erhöhten Aufkommens faktisch bereits nicht

³ <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=102&year=2018>.

mehr möglich und zudem weder sinnvoll noch vereinbar mit den internationalen Standards.

FIUs sollen sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung insbesondere auf die grossen, komplexen und grenzüberschreitenden Fälle mit hohen GW-/TF-Risiken konzentrieren und folglich einen risikobasierten Ansatz zur Anwendung bringen.

Damit die SFIU ihren gesetzlichen Auftrag trotz der veränderten Rahmenbedingungen weiterhin erfüllen kann und zudem entsprechende Rechtssicherheit geschaffen wird, bedarf es massgeschneiderter Prozesse, die die aktuellen GW-/TF-Trends und - Risiken berücksichtigen, um die hohe Anzahl an Verdachtsmitteilungen und Informationen effektiv und effizient filtern, priorisieren und verarbeiten zu können.

Automatisierung von Prozessen

Durch den Einsatz automatisierter Prozesse zur Datenanalyse können eingehende Verdachtsmitteilungen und Informationen dahingehend bewertet und identifiziert werden, ob relevante Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit GW oder TF steht. Zudem können Personenverbindungen hergestellt, irrelevante Informationen ausgeschlossen und insbesondere Verbindungen zu bestehenden Fällen hergestellt werden.

Durch die Einführung datenschutzkonformer automatisierter Prozesse kann folglich eine effizientere Filterung und Priorisierung eingehender Verdachtsmitteilungen und Informationen gewährleistet und die dadurch freigesetzten Ressourcen in die Analyse relevanter Fälle investiert werden.

Selbstlernende und automatisierte Prozesse, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind gemäss der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) unzulässig.

Public Private Partnerships (PPP)

Die effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit des öffentlichen Bereichs mit dem Privatsektor ist für die wirksame Bekämpfung von GW und TF unerlässlich. Aus diesem Grund sind bereits seit geraumer Zeit internationale Bestrebungen im Gange, die es sowohl den Behörden als auch den Sorgfaltspflichtigen ermöglichen, transparent und vertraulich Informationen zu Trends und Methoden aber auch zu konkreten Sachverhalten auszutauschen. Diese Zusammenarbeit wird kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit handelt es sich um sog. Public Private Partnerships (PPP)⁴. Form und Umfang einer PPP kann individuell und je nach Bedarf geregelt werden, um unmittelbar auf Bedürfnisse reagieren zu können.

Derzeit führen beispielsweise ca. 20 der weltweit wichtigsten Finanzzentren bereits solche PPP durch, wobei die jeweilige Ausgestaltung variiert. Darüber hinaus leitet EUROPOL ebenfalls eine umfangreiche PPP⁵.

Bereits seit 2020 führt auch die SFIU solche PPP gemeinsam mit dem Privatsektor mit einer bislang sehr positiven Resonanz durch. Ziel ist es, dieses Instrument weiter zu stärken und auszubauen. Hierfür soll die bestehende gesetzliche Regelung weiter konkretisiert werden, um Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

Akteneinsicht

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass aufgrund der derzeitigen Regelung des Art. 11a FIUG betreffend die Akteneinsicht insbesondere mit Blick auf die spezifische Rolle der SFIU ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden, dies strikt zu

⁴ https://egmontgroup.org/wp-content/uploads/2021/09/2018_Public-Private_Partnerships_PPPs_from_the_perspective_of_Financial_Intelligence_Units_FIUs.pdf.

⁵ <https://efipp.eu/>.

gewährleistenden Quellenschutzes und der internationalen Verpflichtungen betreffend die Vertraulichkeit von Informationen sowie auch der in diesem Zusammenhang bereits geschaffenen Sonderlösung betreffend die Datenschutzankunftsrechte (vgl. Art. 10 FIUG) eine gesetzliche Anpassung erforderlich ist.

Die SFIU muss für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage sein, Informationen im Rahmen der Analyse entsprechend ihrer Kompetenzen und ohne verfahrensrechtliche Hürden einzuholen, auszutauschen und zu verarbeiten sowie deren Vertraulichkeit und den Quellenschutz jederzeit gewährleisten zu können. Zum Zeitpunkt der Analyse sind die verarbeiteten Informationen daher nicht Bestandteil eines Verfahrens. Erst nach Übermittlung eines Analyseberichts an die zuständigen Behörden sowie erfolgter Verfahrenseinleitung werden Berichte der SFIU Bestandteil des Verfahrens und unterliegen sodann dort vollumfänglich den Parteirechten (vgl. Art. 11 Abs. 3 FIUG). Allfällige Akteneinsichtsrechte gegenüber der SFIU können folglich nicht mit denjenigen im Rahmen der Strafverfolgung gleichgesetzt werden, weshalb eine Anpassung des bestehenden Art. 11a FIUG erforderlich ist.

Weitere Anpassungen und Klarstellungen

Der Adressatenkreis betreffend die Einholung von Informationen sowie der inländischen Zusammenarbeit (Art. 5a und Art. 6) soll zum einen mit der Regelung des Art. 36 Abs. 1 SPG in Einklang gebracht werden, weshalb die Rechtsanwaltskammer ergänzend aufgenommen werden soll. Zudem hat die bisherige Praxis gezeigt, dass sowohl das Amt für Volkswirtschaft (AVW) als auch die Liechtensteinische AHV-IV (AHV) eine zunehmende Rolle bei der Informationsbeschaffung durch die SFIU spielen. Folglich soll eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Des Weiteren ist geplant, der SFIU durch eine konkretisierte Zusammenarbeitsbestimmung mit der Polizei eine Direktabfrage relevanter Datenbanken der

internationalen Polizeikooperation zu ermöglichen, um sowohl bei der SFIU als auch der Landespolizei durch die Vermeidung der Nutzung im indirekten Wege (mittels Auskunftersuchens an die Landespolizei) eine weitere Effizienzsteigerung zu ermöglichen. Ergänzend dazu wird die Liste des Art. 9 FIUG betreffend die Einsichtnahme in Register und Akten aktualisiert.

Zudem soll die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die SFIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation umgesetzt werden und der Prozess für den Abschluss von nationalen und internationalen Zusammenarbeitsregelungen angepasst werden (vgl. MONEYVAL Empfehlung betreffend R29⁶, S. 288: «*Weighting and Conclusion: FIU is independent and autonomous in conducting its core and several additional responsibilities, however, for domestic and international cooperation, FIU may conclude agreements only after consulting with competent government member. This, from the technical compliance point, in its turn undermines the overall independence of the FIU.* »).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Implementierung des risikobasierten Ansatzes und Automatisierung von Prozessen

Wie bereits oben dargelegt, ist eine vollumfängliche und einheitliche (hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrads) Analyse sämtlicher eingehender Verdachtsmitteilungen und Informationen in Anbetracht des erhöhten Aufkommens faktisch weder möglich noch sinnvoll und entspricht nicht der internationalen Erwartungshaltung.

⁶ <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

Gemäss internationalem Standard haben sich die jeweils nationalen Regelungen zur Bekämpfung von GW und TF an einem risikobasierten Ansatz zu orientieren. Sowohl die FATF-Empfehlungen⁷ als auch die Vorgaben der EU⁸ fordern bereits seit mehr als zehn Jahren einen gezielten Ansatz einerseits sowohl von den Sorgfaltspflichtigen als auch den zuständigen Behörden, um Risiken für GW und TF zielgerichtet und wirksam adressieren zu können. Erstmals mit der Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (EU) 2005/60 wurde 2009 der risikobasierte Ansatz in Liechtenstein im Sorgfaltspflichtrecht verankert und adressierte dabei Bestimmungen insbesondere betreffend die Sorgfaltspflichtigen. Mit Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (EU) 2015/849 im Jahr 2016 wurde der risikobasierte Ansatz einerseits für die Sorgfaltspflichtigen weiter ausgebaut und andererseits die risikobasierte Aufsicht der FMA im Detail geregelt.

Sinn und Zweck des risikobasierten Ansatzes ist, Ressourcen effizient und fokussiert einzusetzen sowie zeitnah und flexibel auf sich ändernde Trends und Methoden reagieren zu können.

FIUs haben sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dabei insbesondere auf die grossen, komplexen und grenzüberschreitenden Fälle mit hohen GW-/TF-Risiken zu konzentrieren («catching the big fish»).

FIUs haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und aufgrund der erforderlichen Unabhängigkeit autonom zu entscheiden, welche Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden (vgl. Richtlinie (EU) 2015/849, Erwägungsgrund 37: «...*Unabhängig arbeitende und eigenständige zentrale Meldestelle sollte*

⁷ <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> und <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/methodology/FATF%20Methodology%2022%20Feb%202013.pdf.coredownload.pdf>.

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849> und <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0843>.

bedeuten, dass die zentrale Meldestelle über die Befugnis und die Fähigkeit verfügt, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, wozu auch gehört, dass sie eigenständig beschließen kann, bestimmte Informationen zu analysieren, anzufordern und weiterzugeben...» und Artikel 32: «Jede zentrale Meldestelle arbeitet unabhängig und ist eigenständig, was bedeutet, dass sie über die Befugnis und die Fähigkeit verfügt, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und in der Lage ist, unabhängige Entscheidungen zu treffen, ob bestimmte Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden.»).

Zudem wurde im Rahmen der letzten MONEYVAL Länderevaluation Liechtensteins im Jahr 2022 in den sog. «Priority Actions» u.a. eine Empfehlung ausgesprochen, dass sich die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und die SFIU auf grosse, komplexe Fälle betreffend Hochrisikovortaten, die im Ausland begangen wurden, konzentrieren sollen (Priority Actions, S. 18: «*...Liechtenstein authorities should ensure that the OPP, investigative judges, the National Police and the FIU effectively target complex, large-scale ML, including cases involving funds deriving from high-risk predicates committed abroad (corruption, tax crimes, trafficking in narcotic drugs, etc.) which are then layered through Liechtenstein FIs, DNFBPs or VASPs.*»).

Um ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können sowie zur Unterstützung der risikobasierten Vorgehensweise vor allem bei der Bewertung und Priorisierung von Informationen, sollen effektive und effiziente Arbeitsprozesse in Form von automatisierten Verfahren implementiert werden.

Aufgrund vorstehender Ausführungen bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung zur risikobasierten Arbeitsweise der SFIU sowie des Einsatzes von automatisierten

⁹ <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

Verfahren, welche im Einklang mit den internationalen sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben stehen, was mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage umgesetzt werden soll.

Public Private Partnerships (PPP)

Die Zusammenarbeit des öffentlichen Bereichs mit dem Privatsektor in Form einer Public Private Partnership (PPP)¹⁰ dient der wirksamen Bekämpfung von GW und TF und ermöglicht es sowohl den Behörden als auch den Sorgfaltspflichtigen, transparent und vertraulich Informationen zu Trends und Methoden aber auch zu konkreten Sachverhalten auszutauschen. Zudem gewinnen solche PPP auch international zunehmend an Bedeutung. Form und Umfang einer PPP können individuell und je nach Bedarf ausgestaltet werden, um unmittelbar auf aktuelle Bedürfnisse reagieren zu können.

Ziel ist es, den bereits seit 2020 geführten Austausch der SFIU mit dem Privatsektor in Form einer PPP weiter zu stärken und auszubauen. Hierfür soll die gesetzliche Regelung konkretisiert werden, um für Rechtssicherheit zu sorgen.

Die bisherigen Bestrebungen zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen solcher PPP verliefen sehr positiv. Für die Organisation dieser strategischen Gefässe – derzeit bestehen solche mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und mit der Treuhandkammer – wurden jeweils entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen ausgearbeitet und unterzeichnet. Ziel soll es sein, Themen in vertraulicher Umgebung auf strategischer Ebene durch gegenseitigen Input professioneller Vertreter aller Beteiligten zu erkennen und schlussendlich in einer Form von Typologien miteinander zu teilen. Dies soll der Bewusstseinerweiterung für neue

¹⁰ https://egmontgroup.org/wp-content/uploads/2021/09/2018_Public-Private_Partnerships_PPPs_from_the_perspective_of_Financial_Intelligence_Units_FIUs.pdf.

oder noch weiter zu erhellende Phänomene dienen und insgesamt das Abwehrdispositiv stärken. Ein Ausbau hin zu einem intensiveren Dialog zwischen Behörden und dem Privatsektor wird durch eine klare gesetzliche Grundlage zunehmend gestärkt. Diese als äusserst positiv wahrgenommene internationale Entwicklung ist es wert, auch in Liechtenstein normiert und ausgebaut zu werden.

Akteneinsicht

Der SFIU als Analysebehörde kommt eine zu den Strafverfolgungsbehörden vorgelegte Sonderrolle zu. Folgerichtig ist diese selbst kein Bestandteil der nationalen Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend sind reine Analyseprozesse der SFIU vor Übermittlung von Berichten nicht Bestandteil eines Strafverfahrens.

Der SFIU liegen aufgrund ihrer Analysetätigkeit sowie weitreichenden Informationsquellen und Informationsbeschaffungsbefugnissen oftmals Informationen (Intelligence) vor, welche mangels Relevanz nicht notwendigerweise Eingang in einen Analysebericht zuhanden der Staatsanwaltschaft bzw. anderer zuständiger Behörden finden.

Wenn die Staatsanwaltschaft mit einem Analysebericht samt allfälligen Beilagen ein Strafverfahren einleitet, kann der Verdächtige/Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft oder beim Fürstlichen Landgericht Akteneinsicht beantragen und in der Folge Einsicht in den von der SFIU übermittelten Analysebericht samt allfälligen Beilagen nehmen. Dadurch erhält der Verdächtige/Beschuldigte Einsicht in sämtliche der Staatsanwaltschaft und dem Fürstlichen Landgericht vorliegenden Unterlagen, welche von der SFIU übermittelt wurden und die Basis für das Strafverfahren darstellen. Somit werden sämtliche Rechte des Verdächtigen/Beschuldigten im Strafverfahren gewahrt.

Darüber hinaus hat die SFIU sowohl den Quellenschutz (vgl. Art. 11b FIUG) als auch die Vertraulichkeit von mit ausländischen Partnerbehörden ausgetauschten Informationen ausnahmslos zu gewährleisten.

Konsequenterweise können für die Analysetätigkeit der SFIU, die gerade keine Strafverfolgungsbehörde ist, nicht dieselben Grundsätze gelten wie für die Strafverfolgungsbehörden. Aus diesem Grund wurde bereits in Art. 10 FIUG eine Sonderregelung betreffend Datenschutzauskunftsersuchen gegenüber der SFIU getroffen, die diesem Umstand Rechnung trägt.

Vergleicht man die sich rein auf die Einhaltung des Datenschutzes beziehenden Antworten auf Datenschutzauskunftsersuchen nach Art. 10 FIUG aufgrund des Schutzcharakters der von der SFIU verarbeiteten Daten mit dem Informationsgehalt einer Akteneinsicht - welcher deutlich weitergeht - kann der Akteneinsicht keine geringere Schutzwirkung zukommen. Im Gegenteil, aufgrund des deutlich weitergehenden Informationsgehaltes einer Akteneinsicht ist umso mehr ein restriktiver Ansatz zu wählen, um sowohl den Quellenschutz als auch die Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen gewährleisten zu können.

Diesem Umstand soll durch die Anpassung des Art. 11a FIUG Rechnung getragen werden.

Weitere Anpassungen und Klarstellungen

Der Adressatenkreis betreffend die Einholung von Informationen sowie der inländischen Zusammenarbeit (Art. 5a und Art. 6) soll zum einen mit der Regelung des Art. 36 Abs. 1 SPG in Einklang gebracht werden, weshalb die Rechtsanwaltskammer ergänzend aufgenommen werden soll. Zudem hat die bisherige Praxis gezeigt, dass sowohl das Amt für Volkswirtschaft (AVW) als auch die Liechtensteinische AHV-IV (AHV) eine zunehmende Rolle bei der Informationsbeschaffung durch die SFIU spielen. Folglich soll eine entsprechende gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Zudem ist geplant, der SFIU durch eine konkretisierte Zusammenarbeitsbestimmung mit der Polizei eine direkte Abfrage relevanter Datenbanken der internationalen Polizeikooperation zu ermöglichen, um sowohl bei der SFIU als auch der Landespolizei durch die Vermeidung der Nutzung im indirekten Wege (mittels Auskunftersuchens an die Landespolizei) eine weitere Effizienzsteigerung zu ermöglichen.

Ergänzend dazu wird die Liste des Art. 9 FIUG betreffend die Einsichtnahme in Register und Akten aktualisiert.

Des Weiteren soll die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die SFIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation umgesetzt und der Prozess für den Abschluss von nationalen und internationalen Zusammenarbeitsregelungen angepasst werden (vgl. MONEYVAL Empfehlung betreffend R29¹¹, S. 288, siehe oben).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Nachfolgend wird auf die geplanten wesentlichen Änderungen dieser Vorlage eingegangen.

Implementierung des risikobasierten Ansatzes und Automatisierung von Prozessen

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine eindeutige und nachhaltige Regelung für die risikobasierte Vorgehensweise der SFIU im Rahmen ihrer Analysetätigkeit geschaffen werden, die im Einklang mit den internationalen Empfehlungen steht und bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt.

¹¹ <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.

Insbesondere aufgrund der konstanten Zunahme an Verdachtsmitteilungen und eingehenden Informationen sowie der international erwarteten Fokussierung auf grosse, komplexe Hochrisiko-GW-/TF-Fälle (vgl. obige Ausführungen zu den FATF-/EU-Vorgaben sowie die MONEYVAL Empfehlung im Rahmen der sog. Priority Actions an die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und die SFIU) ist ein zielgerichteter und risikobasierter Ansatz unerlässlich, damit die SFIU ihren gesetzlichen Auftrag weiterhin erfüllen kann.

Durch die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes ist es der SFIU zudem möglich, sich zeitnah an sich verändernde Rahmendbedingungen und Anforderungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mittel anzupassen.

Ziel soll es sein, die eingehenden Verdachtsmitteilungen und Informationen effizienter filtern, bewerten und priorisieren zu können, um diese abhängig von ihrer Risikointensität anschliessend einer vertieften Analyse zuzuführen. Dadurch können auch die Bedürfnisse der Berichtsadressaten – insb. der Staatsanwaltschaft – berücksichtigt werden.

Bereits seit Längerem erfolgt im Einklang mit den internationalen Vorgaben aufgrund des stark erhöhten Aufkommens an Verdachtsmitteilungen und Informationen eine Triagierung innerhalb der SFIU basierend auf den individuellen Risikofaktoren, weshalb eine gesetzliche Klarstellung geboten ist, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Erforderlichkeit begründet sich des Weiteren mit dem aller Voraussicht nach anhaltendem Trend steigender bzw. der stagnierend hohen Anzahl an Verdachtsmitteilungen. Hintergrund dieses Trends ist einerseits die vom Gesetzgeber bewusst niedrig angesetzte Verdachtsmitteilungsschwelle, um die SFIU in die Lage zu versetzen, erforderliche weitere Informationen im In- und Ausland zu beschaffen

und dadurch einen Verdacht entweder entkräften oder erhärten zu können. Da der SFIU hierfür deutlich weitreichendere Informationsquellen zur Verfügung stehen als den Sorgfaltspflichtigen, sowie unter Berücksichtigung der jeweils zeitlichen Komponente, bedarf es zur Erreichung der Verdachtsmitteilungsschwelle nicht all zu viel. Andererseits hatte auch die per 1. Juli 2019 in Kraft getretene Anpassung des § 165 StGB und die damit verbundene Ausdehnung der vortatenfähigen Delikte - Erfassung von Delikten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind - entsprechende Konsequenzen. Hinzu kommt auch das veränderte Weltgeschehen und die Zunahme an globalen Konflikten, die ebenfalls Basis einer Vielzahl von Verdachtsmitteilungen sind.

Nebst der gesetzlichen Verankerung des risikobasierten Ansatzes bedarf es in einem zweiten Schritt die Konkretisierung der massgebenden Parameter, die zur Bewertung und Priorisierung von Informationen herangezogen werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die SFIU gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft entsprechende Kriterien definiert und diese in regelmässigen Abständen auf ihre anhaltende Relevanz hin evaluiert.

Automatisierung von Prozessen

Die vorgängig dargestellten Anpassungen betreffend die risikobasierte Vorgehensweise der SFIU gehen einher mit einer effizienten und automatisierten zukunftssicheren Unterstützung dieser Prozesse, die den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Der Einsatz automatisierter Prozesse dient dazu, die zur Verfügung stehenden Ressourcen bestmöglich einzusetzen und Entlastungen zu erreichen, die technisch und regulatorisch mit Blick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten machbar sind. Interne Verfahren können dadurch vereinfacht und beschleunigt werden.

Folglich soll die Unterstützung der Prozesse der SFIU durch automatisierte zukunftsorientierte Verfahren gesetzlich konkretisiert werden. Selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständig Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind gemäss der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) unzulässig.

Public Private Partnerships (PPP)

Wie bereits oben kurz ausgeführt, spielen die Sorgfaltspflichtigen als auch die zuständigen Behörden eine zentrale Rolle in der weltweiten Bekämpfung von GW und TF. Die Sorgfaltspflichtigen nehmen aufgrund ihrer Nähe zum Kunden dabei eine besondere Rolle im Geldwäschepräventionssystem ein. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Privatsektor optimiert die risikoadäquate Überwachung von Geschäftsbeziehungen sowie die Verdachtsmitteilungserstattung und ermöglicht die Verbesserung der Datenlage insbesondere im Bereich der strategischen aber auch der operativen Analyse und dient somit auch der Analysequalität der SFIU.

In den vergangenen Jahren haben bereits diverse Länder und internationale Organisationen PPP mit dem Privatsektor entwickelt und auf beiden Seiten positive und wertvolle Erfahrungen gesammelt (vgl. Ausführungen oben). PPP werden grundsätzlich durch die jeweilige FIU koordiniert und geleitet. Abhängig vom Inhalt kommen regelmässig weitere Behörden hinzu.

Inhaltlich wird zwischen zwei Arten von PPP unterschieden: zum einen die sog. «strategische PPP», die sich auf den Austausch von rein strategischen und konsolidierten Informationen beschränkt und dazu dient, neue Trends und Methoden zu erkennen, und zum anderen die sog. «taktische PPP», die sich auf operative Fälle und folglich auf spezifische Fallinformationen bezieht. Darüber hinaus ist auch eine hybride Form möglich.

Die SFIU führt bereits seit 2020 solche PPP mit dem Privatsektor durch, die bislang eine sehr positive Resonanz erzielt hat. Dementsprechend soll das Instrument der PPP künftig weiter intensiviert und ausgebaut werden.

In der Praxis stellen sich oftmals Fragen insbesondere mit Blick auf die Art und den möglichen Umfang des Informationsaustauschs sowie die Amts- und Berufsgeheimnisbestimmungen und die Regelungen des Datenschutzes.

Aufgrund vorstehender Ausführungen soll zum Zwecke der Verbesserung des Austauschs zwischen den Behörden und dem Privatsektor und der damit verbundenen Stärkung des nationalen GW-/TF-Präventionssystems die bestehende Rechtsgrundlage des Art. 5 Bst. a und b FIUG weiter konkretisiert werden. Es obliegt folglich der SFIU, PPP zu initiieren, deren Voraussetzungen festzulegen und diese durchzuführen.

Akteneinsicht

Auf Sinn und Zweck der Analyse wurde bereits weiter oben eingegangen.

Der SFIU liegen aufgrund ihrer Analysetätigkeit teilweise weitergehende Informationen (Intelligence) vor, welche abhängig von Ihrem Informationsgehalt und mangels Relevanz nicht notwendigerweise Eingang in einen Analysebericht zuhanden der Staatsanwaltschaft bzw. anderer zuständiger Behörden und folglich auch keinen Eingang in ein allfälliges (Straf-)Verfahren finden, weshalb diese auch keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen haben.

Der SFIU als Analysebehörde kommt eine zu den Strafverfolgungsbehörden vorgelegte Sonderrolle zu und ist die SFIU selbst nicht Bestandteil der nationalen Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend stellen reine Analyseprozesse der SFIU keinen Bestandteil eines Strafverfahrens dar. Erst mit Übermittlung eines Analyseberichtes an die zuständigen Behörden werden die Berichte Bestandteil des Verfahrensaktes und unterliegen vollumfänglich den Parteirechten einschliesslich der Akteneinsicht.

Wenn die Staatsanwaltschaft mit einem Analysebericht samt allfälligen Beilagen ein Strafverfahren einleitet, kann der Verdächtige/Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft oder beim Fürstlichen Landgericht Akteneinsicht beantragen und in der Folge Einsicht in den von der SFIU übermittelten Analysebericht samt allfälligen Beilagen nehmen. Dadurch erhält der Verdächtige/Beschuldigte Einsicht in sämtliche der Staatsanwaltschaft und dem Fürstlichen Landgericht vorliegenden Unterlagen, welche von der SFIU übermittelt wurden und die Basis für das Strafverfahren darstellen. Somit werden sämtliche Rechte des Verdächtigen/Beschuldigten im Strafverfahren gewahrt.

Ein weiterer elementarer Bestandteil der Tätigkeit der SFIU betrifft den Informationsaustausch mit ausländischen Partnerbehörden. Zum Zwecke dieses

Austausches ist die SFIU Mitglied der weltweiten Dachorganisation der FIUs – der sogenannten „Egmont-Gruppe¹²“ –, die global einheitlichen Richtlinien für deren Mitglieder erlässt, die sämtliche FIUs umzusetzen haben, um am FIU-internen Informationsaustausch teilnehmen zu dürfen. Grundlegende Prinzipien sind dabei der Schutz und die Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen. Verletzungen von „Egmont-Grundsätzen“ können - abhängig von der Art der Verletzungen - bis zu einem Ausschluss aus der Egmont-Gruppe sowie der Beendigung von bilateralen Abkommen führen.

Konflikte zwischen Akteneinsichtsrechten und den internationalen Vorgaben hätten somit unmittelbar negative Konsequenzen auf die Analyse.

Ein weiteres essentielles Element der Analysetätigkeit der SFIU ist der uneingeschränkte Schutz der Quellen, was in Art. 11a FIUG durch den Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht wurde und die SFIU ausdrücklich verpflichtet, den Schutz ihrer Quellen sicherzustellen und deren Anonymität zu wahren.

Ergänzend ist die bereits bestehende spezifische Regelung betreffend die Datenschutzauskunftsersuchen gemäss Art. 10 FIUG zu berücksichtigen. Vergleicht man die inhaltslosen Antworten auf Datenschutzauskunftsersuchen nach Art. 10 FIUG aufgrund des Schutzcharakters der von der SFIU verarbeiteten Daten mit dem Informationsgehalt einer Akteneinsicht - welcher deutlich weitergeht - kann dieser keine geringere Schutzwirkung zukommen. Im Gegenteil, aufgrund des deutlich weitergehenden Informationsgehaltes einer Akteneinsicht ist umso mehr ein restriktiver Ansatz zu wählen. Andernfalls würde eine betroffene Person keinerlei inhaltliche Auskünfte betreffend die über sie verarbeitete Daten gemäss

¹² <https://egmontgroup.org/>.

Datenschutzauskunftersuchen, jedoch über ein allfälliges Akteneinsichtsverfahren erhalten, was paradox erscheint.

Müsste die SFIU offenlegen, auf wen sich im Einzelnen eine Analyse konzentriert, würden die Aufgaben der SFIU gefährdet. Aus diesem Grund kommt der SFIU im Vergleich zu den Strafverfolgungsbehörden eine gesonderte Rolle zu und hat diese konsequent die Vertraulichkeit von Informationen sowie den Quellenschutz zu gewährleisten.

Aufgrund vorstehender Ausführungen soll eine Anpassung des Art. 11a FIUG erfolgen, die sich an den Vorgaben des Art. 10 FIUG orientiert und deren Rolle und Verantwortung gegenüber Informationsquellen angemessen berücksichtigt.

Sofern Akten der SFIU bereits an die Staatsanwaltschaft, Gerichte bzw. andere inländische Behörden übermittelt wurden, sind diese Bestandteil des jeweiligen Aktes und folglich von den entsprechenden Akteneinsichtsrechten umfasst (vgl. Art. 11a Abs. 3 FIUG), was unverändert beibehalten werden soll.

Zudem findet die Ausnahme keine Anwendung auf Verfahren nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)

Zu Art. 3 Abs. 2 und 3

Abs. 2

Bereits gemäss bestehendem Abs. 2 ist die SFIU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 4 sowie 5 Bst. a und b unabhängig. Ergänzend und klarstellend

aufgenommen wurde, dass die SFIU autonom entscheidet, ob und welche Informationen analysiert, angefordert und weitergeleitet werden.

Diese Ergänzung entspricht dem Wortlaut des Art. 32 Abs. 3 sowie den erläuternden Ausführungen im Erwägungsgrund 37 der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849)¹³, welcher bislang trotz der EU-Vorgaben nicht ausdrücklich im nationalen Recht verankert wurde.

Entscheidend ist, dass die FIUs jeweils die Befugnis und Fähigkeit haben, ihre Aufgaben ungehindert wahrzunehmen, und in der Lage sind, unabhängige Entscheidungen zu treffen. Folglich muss es auch der SFIU möglich sein, dass sie ohne Einfluss Dritter im Einzelfall entscheidet, welche Sachverhalte einer Analyse unterzogen werden und welche nicht. Gleiches gilt für die Einholung und Weiterleitung von Informationen an in- und ausländische Behörden.

Nebst der international geforderten Unabhängigkeit der FIUs ist die Ergänzung insbesondere auch in Anbetracht der Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Vorlage darstellt, zentral. Ohne ein solches Ermessen wären eine risikoadäquate Priorisierung, zielgerichtete Analyse und Zuteilung von Ressourcen faktisch unmöglich.

Bei der gegenständlichen Ergänzung des Wortlautes handelt es sich um eine klarstellende Anpassung und richtlinienkonforme Umsetzung, die keine materielle Veränderung zur bisherigen Praxis darstellt.

Durch den neu eingefügten Abs. 3 wird die Anwendung des risikobasierten Ansatzes durch die SFIU im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben statuiert.

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849>.

Wie bereits oben erläutert, sieht sich die SFIU aufgrund der steigenden Anzahl an Verdachtsmitteilungen und Informationen zunehmend Herausforderungen bei der Bewertung, Priorisierung, Verarbeitung und Analyse dieser ausgesetzt. Unter diesen Umständen kann die SFIU ihrem gesetzlichen Auftrag nur gerecht werden, wenn sie ihre Prozesse konsequent auf die GW-/TF-Risiken ausrichtet und priorisiert.

Die Implementierung des risikobasierten Ansatzes steht im Einklang mit den internationalen Empfehlungen und Erwartungen (hierzu wurde seitens MONEYVAL gegenüber den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und der SFIU u.a. eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der sog. Priority Actions ausgesprochen, vgl. Ausführungen oben) und entspricht bereits der aktuellen Praxis.

Um für entsprechende Rechtssicherheit zu sorgen, sollen die Grundsätze der risikobasierten Arbeitsweise nun auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Details zum risikobasierten Ansatz werden neu in Art. 4a (vgl. u.) geregelt.

Zu Art. 4 Bst. b und c

Die Implementierung des risikobasierten Ansatzes erfolgt konsequenterweise auch in den Bst. b durch die Aufnahme des Wortes «risikobasiert» und in Bst. c des Abs. 4 durch die Ergänzung, dass die SFIU über die Weiterleitung von Berichten entscheidet.

Zu Art. 4a

Der neu eingefügte Art. 4a regelt die Rahmenbedingungen betreffend die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes.

Gemäss Abs. 1 legt die SFIU gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft (STA) die Details betreffend die Identifikation und Priorisierung von Verdachtsmitteilungen

und Informationen in Form von Parametern fest, die die jeweils aktuellen GW-/TF-Risiken und nationale Prioritäten adressieren.

Dadurch soll einerseits ermöglicht werden, dass relevante Sachverhalte anhand dieser definierten Parameter erkannt aber auch entsprechend dem jeweiligen Risiko priorisiert und der Analyse (Art und Umfang dieser richtet sich dann im Einzelfall nach Abs. 3) zugeführt werden. Ziel soll es sein, sich auf diejenigen Sachverhalte zu fokussieren, die ein erhöhtes Risiko für GW/TF bergen, für die Reputation des Finanzplatzes von Relevanz sind oder sich bspw. aus der nationalen Finanzplatzstrategie als prioritär ergeben.

Die jeweils aktuelle Fassung der nationalen Risikoanalyse (NRA) dient bei der Etablierung dieser Parameter als Orientierungshilfe. Da die NRA jedoch lediglich alle ca. 4 – 5 Jahre aktualisiert wird, können sich in der Zwischenzeit bereits wesentliche neue Trends und Methoden ergeben, die eine abweichende Risikobeurteilung durch die STA und SFIU rechtfertigen. Entscheidend sind folglich die von der SFIU und der STA gemeinsam festgelegten Parameter.

Nach Abs. 2 kann die SFIU zum Zwecke der Datenanalyse und Risikobewertung automatisierte Anwendungen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Verdachtsmitteilungen und Informationen von Partnerbehörden erhalten wurden, einsetzen. Die hinreichende Unterstützung der risikobasierten Prozesse durch automatisierte Verfahren ist ein wesentlicher Bestandteil und dient der Entlastung und Effizienzsteigerung (vgl. im Übrigen die Ausführungen oben zu den automatisierten Prozessen).

Bst. a (relevante Anhaltspunkte, ob ein Vermögenswert im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung steht), Bst. b (hinsichtlich Beziehungen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen zum

Zwecke der Zuordnung zu bekannten Sachverhalten) und Bst. c definieren den konkreten Anwendungsbereich sowie die Grenzen (Bst. c: selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig des möglichen Einsatzes von automatisierten Verfahren) des Möglichen.

Die Anwendung automatisierter Verfahren hat jeweils die gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Im Übrigen (bspw. organisatorische und technische Massnahmen; TOMs) finden soweit nichts anderes geregelt ist die Datenschutzbestimmungen Anwendung.

Die SFIU richtet sich bei der Entwicklung solcher Verfahren u.a. auch an dem Einsatz und den Erfahrungswerten anderer FIUs.

Abs. 3 definiert, dass sich die Art und der Umfang der Analyse von Verdachtsmitteilungen und Informationen am GW-/TF-Risiko zu orientieren hat. Die Parameter hierfür definiert die SFIU selbst. Wesentlich sind nebst den in Abs. 1 gemeinsam mit der STA festgelegten Parametern auch die in der NRA und der nationalen Finanzplatzstrategie ausgewiesenen Risiken sowie die jeweils aktuelle Ressourcensituation. Die Verantwortung wird dabei der SFIU übertragen, da nur sie unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen diese zielgerichtet einsetzen kann.

Abhängig von der Komplexität sowie den relevanten Tatvorwürfen des individuellen Sachverhaltes bedarf es einer dem Risiko und den Umständen gerecht werdenden Analyse. Der Umfang bzw. die Intensität unterscheidet sich dabei insbesondere hinsichtlich der eingeholten Informationen, abgefragten Datenbanken, Transaktionsanalyse, vertieften Zusammenarbeit in Form von sog. «Joint Analysis» und des Detaillierungsgrades des Berichtes selbst.

Abhängig von den jeweils aktuell laufenden Analyseprozessen variieren die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Diese sollen aufgrund der Implementierung des risikobasierten Ansatzes und der individuellen Entscheidung zielgerichtet und effizient eingesetzt werden.

Abs. 4 stellt klar, dass die in Abs. 1 und 3 festgelegten Parameter regelmässig von der STA und der SFIU auf deren Angemessenheit und Aktualität hin überprüft werden müssen. Risiken, Methoden und Trends im Bereich GW/TF ändern sich fortlaufend, weshalb es nach Ansicht der Regierung grundsätzlich mindestens jährlich oder anlassbezogen eine gemeinsame Überprüfung der festgelegten Parameter durch die STA und die SFIU bedarf.

In Abs. 5 werden die Grundsätze der Transparenz betreffend die festgelegten Parameter und Risikobewertungssysteme festgelegt. Demnach dürfen diese nicht veröffentlicht werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung sowohl der SFIU als auch der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden könnte. Die Regierung geht davon aus, dass eine solche potenzielle Gefährdung regelmässig der Fall sein dürfte, wenn die zuständigen Behörden Details über ihre (risikobasierte) Ausrichtung und Fokussierung bekannt geben. Es ist folglich im Einzelfall zu prüfen, ob und in wie weit eine transparente Offenlegung überhaupt möglich wäre.

Zu Art. 5 Bst. a und b

Art. 5 Bst. a und b wurden hinsichtlich der Durchführung von sog. Public Private Partnerships (PPP) konkretisiert.

Zum Hintergrund: sowohl die Sorgfaltspflichtigen als auch die zuständigen Behörden spielen eine zentrale Rolle in der weltweiten Bekämpfung von GW und TF. Insbesondere die Sorgfaltspflichtigen nehmen aufgrund ihrer Nähe zum Kunden dabei eine spezifische Rolle im Geldwäschepräventionssystem ein. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Privatsektor in Form von PPP

ermöglicht die Verbesserung der Datenlage sowie des gemeinsamen Verständnisses von GW-/TF-Risiken einerseits im Bereich der strategischen aber auch in der operativen Analyse. Die Durchführung von PPP dient damit der Optimierung der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen, der Verbesserung der Verdachtsmitteilungserstattung, der Analysequalität der SFIU und letztendlich der wirksamen Strafverfolgung.

In den vergangenen Jahren haben daher bereits diverse Länder und internationale Organisationen PPP mit dem Privatsektor entwickelt und auf beiden Seiten positive und wertvolle Erfahrungen gesammelt. PPP werden grundsätzlich durch die jeweils zuständige FIU koordiniert und geleitet. Abhängig vom Inhalt kommen regelmässig weitere Behörden hinzu.

Inhaltlich wird zwischen zwei Arten von PPP unterschieden: zum einen die sog. «strategische PPP» (Bst. a), die sich auf den Austausch von rein strategischen und konsolidierten Informationen beschränkt und dazu dient, neue Trends und Methoden zu erkennen und zum anderen die sog. «taktische PPP» (Bst. b), die sich auf operative Sachverhalte und folglich auf spezifische Fallinformationen bezieht. Darüber hinaus ist auch eine hybride Form möglich.

Die SFIU führt bereits seit längerem solche PPP mit dem Privatsektor durch, die bislang eine sehr positive Resonanz erzielt hat. Für die Organisation dieser strategischen Gefässe – derzeit bestehen solche mit dem Liechtensteinischen Bankenverband und mit der Treuhandskammer – wurden jeweils entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarungen ausgearbeitet und unterzeichnet. Ziel soll es sein, Themen in vertraulicher Umgebung auf strategischer Ebene durch einen gemeinsamen Austausch professioneller Vertreter aller Beteiligten zu erkennen und schlussendlich in einer Form von Typologien miteinander zu teilen. Dies soll der Sensibilisierung für neue oder noch weiter zu erhellende Phänomene dienen und insgesamt das Abwehrdispositiv stärken. Ein Ausbau hin zu einem intensiveren

Dialog zwischen Behörden und dem Privatsektor wird durch eine klare gesetzliche Grundlage zunehmend gestärkt. Dementsprechend soll das Instrument der PPP künftig weiter intensiviert und ausgebaut werden.

In der Praxis stellen sich oftmals Fragen insbesondere mit Blick auf die Art und den möglichen Umfang des Informationsaustauschs sowie die Amts- und Berufsgeheimnisbestimmungen und die Regelungen des Datenschutzes.

Aufgrund vorstehender Ausführungen soll zum Zwecke der Verbesserung des Austauschs zwischen den Behörden und dem Privatsektor und der damit verbundenen Stärkung des nationalen GW-/TF-Präventionssystems die bestehende Rechtsgrundlage des Art. 5 Bst. a FIUG weiter konkretisiert werden. Der SFIU obliegt es dabei, PPP zu initiieren, deren Voraussetzungen festzulegen und diese durchzuführen.

Zudem wurde in Bst. a analog zu Art. 36 Abs. 1 SPG die Rechtsanwaltskammer aufgenommen.

Zu Art. 5a Bst. a

Die bestehende Regelung des Bst. a wurde um die Rechtsanwaltskammer – analog zur Art. 36 Abs. 1 SPG – sowie die Liechtensteinische AHV-IV (AHV) ergänzt. Die AHV verfügt über relevante Informationen, die für die Verdachtserhärtung betreffend potenzielle inländische Tatbestände wie bspw. die betrügerische Krida im Einzelfall Relevanz haben (in solchen Fällen zeigen sich oftmals bereits in einem frühen Stadium Ausfälle bei der erforderlichen Abführung von Sozialbeiträgen), weshalb eine entsprechende gesetzliche Klarstellung der Adressaten erfolgen soll.

Zu Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4

In Abs. 1 wurde die Rechtsanwaltskammer analog zu Art. 36 Abs. 1 SPG aufgenommen. Zudem dazu wurde das Amt für Volkswirtschaft (AVW) aufgrund der

Relevanz auch für die SFIU ergänzend aufgenommen, um für entsprechende Rechtsklarheit betreffend die inländische Zusammenarbeit zu sorgen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 4 soll nebst der geplanten Änderung des Art. 7 Abs. 4 die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die SFIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation von 2022 umgesetzt werden und der Prozess für den Abschluss von Zusammenarbeitsregelungen angepasst werden (vgl. MONEYVAL Empfehlung betreffend R29).

Demnach kann die SFIU mit inländischen Behörden Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit (Memorandum of Understanding, MoU) abschliessen und informiert hierüber das zuständige Regierungsmitglied.

Zu Art. 7 Abs. 1 und 4

Abs.1 soll um Polizeiorganisationen ergänzt werden, um insbesondere die Abfrageprozesse betreffend die Datenbanken der internationalen Polizeikooperation (IPK) effizienter zu gestalten und einen Direktzugriff auf relevante Interpol-Datenbanken zu ermöglichen. Bis dato erfolgen diese Abfragen im indirekten Wege mittels Auskunftersuchens an die IPK.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Abs. 4 soll wie oben nebst der geplanten Änderung des Art. 6 Abs. 4 die letzte verbleibende technische Empfehlung betreffend die SFIU aus der vergangenen MONEYVAL Länderevaluation von 2022 umgesetzt werden und der Prozess für den Abschluss von Zusammenarbeitsregelungen angepasst werden (vgl. MONEYVAL Empfehlung betreffend R29).

Demnach kann die SFIU mit ausländischen FIUs Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit (MoU) nach Abs. 1 und 2 abschliessen und informiert hierüber das zuständige Regierungsmitglied.

Zu Art. 9 Bst. a, c und d-h

Art. 9 Bst. a, c und d-h wurden angepasst.

Bst. a wurde auf das aktuelle System der Zentralen Stammdaten (ZSD) angepasst, da das zentrale Personenregister (ZPR) durch das ZSD abgelöst wurde.

In Bst. c erfolgte eine rein formelle Anpassung aufgrund ergänzter Aufzählung.

In Bst. d (Zentrales Kontenregister, ZKR) und Bst. e (Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen von Rechtsträgern; VwbP) wird ergänzend zur jeweils spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage der Vollständigkeit halber die Aufzählung auch in Art. 9 nachvollzogen.

Zudem wurden in Bst. f (Kraftfahrzeugdatenbank; cari) und Bst. g (Informationssystem «Hotelkontrolle» gemäss Art. 9 der Verordnung über die Informationssysteme der Landespolizei (Pol-ISV)) die bereits genutzten Datenbanken namentlich ausgewiesen.

Zudem soll durch den neu aufgenommenen Bst. h (internationale Polizeikooperationsdatenbanken) die Grundlage des ergänzten Art. 7 Abs. 1 nachvollzogen werden. Seitens der IPK werden die für die SFIU erforderlichen Datenbanken, welche bereits im Wege der indirekten Abfragen auf Ersuchen der SFIU geprüft werden, definiert.

Zu Art. 11a Abs. 1, 2 und 5

Abs. 1 soll aus nachfolgend dargelegten Gründen aufgehoben werden.

Die SFIU ist mit der Analyse von Verdachtsmitteilungen und eingehenden Informationen von in- und ausländischen Partnerbehörden betraut. Durch die Bewertung und Analyse von Verdachtsmitteilungen sowie die Einholung weiterer Informationen - sowohl von inländischen Sorgfaltspflichtigen, aus massgebende Datenbanken als auch von in- und ausländischen Behörden - reichert die SFIU im Rahmen

ihrer Tätigkeit weitere Informationen an, welche einen Anfangsverdacht entweder erhärten oder entkräften.

Der SFIU liegen aufgrund ihrer Analysetätigkeit teilweise auch weitergehende Informationen vor, welche abhängig von Ihrem Informationsgehalt und mangels Relevanz nicht notwendigerweise Eingang in einen Analysebericht zuhanden der Staatsanwaltschaft bzw. anderer zuständiger Behörden und folglich auch keinen Eingang in ein allfälliges Strafverfahren finden, weshalb diese auch keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen haben.

Der SFIU als Analysebehörde kommt eine zu den Strafverfolgungsbehörden vorgelegte Sonderrolle zu und ist die SFIU selbst nicht Bestandteil der nationalen Strafverfolgungsbehörden. Dementsprechend stellen reine Analyseprozesse der SFIU keinen Bestandteil eines Strafverfahrens dar. Erst mit Übermittlung von Analyseberichten an die zuständigen Behörden werden die Berichte Bestandteil des dortigen Verfahrensaktes, welcher dort vollumfänglich den Parteirechten einschliesslich dem Akteneinsichtsrecht unterliegt.

Wenn die Staatsanwaltschaft mit einem Analysebericht samt allfälligen Beilagen ein Strafverfahren einleitet, kann der Verdächtige/Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft oder beim Fürstlichen Landgericht Akteneinsicht beantragen und in der Folge Einsicht in den von der SFIU übermittelten Analysebericht samt allfälligen Beilagen nehmen. Dadurch erhält der Verdächtige/Beschuldigte Einsicht in sämtliche der Staatsanwaltschaft und dem Fürstlichen Landgericht vorliegenden Unterlagen, welche von der SFIU übermittelt wurden und die Basis für das Strafverfahren darstellen. Somit werden sämtliche Rechte des Verdächtigen/Beschuldigten im Strafverfahren gewahrt.

Ein weiterer elementarer Bestandteil der Tätigkeit der SFIU betrifft den Informationsaustausch mit ausländischen Partnerbehörden. Zum Zwecke dieses

Austausches ist die SFIU Mitglied der weltweiten Dachorganisation der FIUs – der sogenannten «Egmont-Gruppe» –, die global einheitlichen Richtlinien für deren Mitglieder erlässt, die sämtliche angeschlossenen FIUs umzusetzen haben, um am FIU-internen Informationsaustausch teilnehmen zu dürfen. Grundlegende Prinzipien sind dabei der uneingeschränkte Schutz und die Gewährleistung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen. Verletzungen von „Egmont-Grundsätzen“ können - abhängig von der Art der Verletzungen - bis zu einem Ausschluss aus der Egmont-Gruppe sowie der Beendigung von bilateralen Abkommen führen. Allfällige Akteneinsichtsrechte stehen daher in unmittelbarem Konflikt zu den internationalen Verpflichtungen betreffend die Vertraulichkeit, die es den FIUs weltweit ermöglichen soll, schnell und vertraulich Informationen zu relevanten GW-/TF-Sachverhalten auszutauschen. Konflikte zwischen Akteneinsichtsrechten und den internationalen Vorgaben hätten daher unmittelbar negative Konsequenzen auf die Analyse sowie die internationale FIU-Kooperation und sind aktuell bereits Bestandteil internationaler Diskussionen.

Ein weiteres essentielles Element ist der Schutz der Quellen, was vom Gesetzgeber in Art. 11a FIUG deutlich zum Ausdruck gebracht wurde und die SFIU verpflichtet, den Schutz ihrer Quellen ausnahmslos sicherzustellen und deren Anonymität zu wahren. Durch diesen Schutz soll eine zeitnahe und umfassende Verdachtsmitteilungserstattung an die SFIU sichergestellt werden ohne, dass die Verdachtsmitteilungserstatter negative (persönliche) Konsequenzen befürchten müssen. Durch die Gewährung von Akteneinsichten könnte der Quellenschutz nicht mehr gewährleistet werden.

Ergänzend ist die bereits bestehende spezifische Regelung betreffend die Datenschutzauskunftsersuchen gemäss Art. 10 FIUG zu berücksichtigen. Vergleicht man die inhaltslosen Antworten auf Datenschutzauskunftsersuchen nach Art. 10 FIUG aufgrund des Schutzcharakters der von der SFIU verarbeiteten Daten mit dem

Informationsgehalt einer Akteneinsicht - welcher deutlich weitergeht - kann dieser keine geringere Schutzwirkung zukommen. Im Gegenteil, aufgrund des deutlich weitergehenden Informationsgehaltes einer Akteneinsicht ist umso mehr ein restriktiver Ansatz zu wählen. Andernfalls würde eine betroffene Person keinerlei inhaltliche Auskünfte betreffend die über sie verarbeitete Daten gemäss Datenschutzauskunftsersuchen, jedoch über ein allfälliges Akteneinsichtsverfahren erhalten, was paradox erscheint.

Würde die SFIU Akteneinsicht gewähren, wäre die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährdet.

Sofern Akten der SFIU bereits an die Staatsanwaltschaft, Gerichte bzw. andere inländische Behörden übermittelt wurden, sind diese selbstverständlich Bestandteil des jeweiligen Aktes und folglich von den entsprechenden Akteneinsichtsrechten umfasst (vgl. Art. 11a Abs. 3 FIUG), was unverändert beibehalten wird, um die erforderlichen Parteirechte zu gewährleisten.

Abs. 2 wird wie folgt angepasst, dass die von der SFIU geführten Akten von der Akteneinsicht ausgenommen sind. Diese Beschränkung bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Akten, die keine Verfahren nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) betreffen (vgl. Abs.5).

Gemäss Abs. 5 richten sich die verfahrensrechtlichen Grundsätze und Parteirechte für ISG-Verfahren weiterhin nach dem ISG. Akteneinsichtsrechte betreffend ISG-Akten bleiben daher unverändert bestehen.

Zu III. Inkrafttreten

Da zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung noch keine Landtagssitzungen für das Jahr 2025 feststehen, kann noch kein genaues Datum definiert werden. Das Inkrafttreten ist voraussichtlich im dritten Quartal 2025 geplant.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die SFIU spielt eine zentrale Rolle für das Funktionieren des nationalen Geldwäschepräventionssystems sowie in der Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden. Die Gewährleistung des Funktionierens ihrer Prozesse ist deshalb von zentraler Bedeutung. Durch die angestrebten Änderungen sollen nachhaltige, effiziente und zukunftsichere Prozesse ermöglicht und sichergestellt werden.

Es wird erwartet, dass die gegenständliche Vorlage Auswirkungen auf die folgenden UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) haben wird:

SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen)

Die gegenständliche Vorlage verfolgt insbesondere das UNO-Nachhaltigkeitsziel 16 betreffend «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen». Gemäss dem Unterziel 16.4 sollen bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringert, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärkt und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpft werden. Gemäss Unterziel 16a sollen zudem starke Institutionen etabliert und weiter gestärkt werden.

Der Finanzplatz Liechtenstein und damit auch das nationale Geldwäschepräventionssystem spielen aufgrund der internationalen Vernetztheit des Finanzsystems eine zentrale Rolle in der globalen Bekämpfung von illegalen Finanz- und Waffenströmen. Ein funktionierende SFIU mit wirksamen und effizienten Prozessen ist hierfür zentral.

Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet.

7. REGIERUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Änderung des FIU-Gesetzes

Gesetz

vom...

über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU-Gesetz; FIUG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle FIU (FIU-Gesetz, FIUG), LGBl.

2002 Nr. 57, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

2) Die Stabsstelle FIU ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 4 sowie 5 Bst. a und b unabhängig. Sie entscheidet autonom, ob und welche Informationen analysiert, angefordert und weitergegeben werden.

3) Die Stabsstelle FIU folgt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem risikobasierten Ansatz.

Art. 4

- b) die risikobasierte Analyse von Informationen nach Bst. a, einschliesslich von Informationen nach Art. 5a Abs. 1 Bst. a und b, im Hinblick darauf, ob aufgrund solcher Informationen sich der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung erhärtet;
- c) die Übermittlung von Berichten mit den Ergebnissen der Analyse nach Bst. b sowie zusätzlicher relevanter Informationen an die Staatsanwaltschaft bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung. Dieser Analysebericht enthält keine Angaben darüber, wer die Mitteilung erstattet oder Auskünfte erteilt hat. Der Entscheid über die Weiterleitung von Berichten obliegt der SFIU.

Art. 4aRisikobasierter Ansatz

1) Für die risikoadäquate Identifikation und Priorisierung von Verdachtsmitteilungen und Informationen legt die Stabsstelle FIU im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft interne Parameter für die Bewertung der Risiken für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung fest.

2) Die Stabsstelle FIU kann bei der Verarbeitung personenbezogener Daten automatisierte Anwendungen in Form von Risikobewertungssysteme zur Datenanalyse und Risikobewertung nach Abs. 1 bei der Identifizierung und Priorisierung von aus Verdachtsmitteilungen und von Partnerbehörden erhaltenen Informationen wie folgt einsetzen:

a) hinsichtlich relevanter Anhaltspunkte, ob ein Vermögenswert im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung steht;

b) hinsichtlich Beziehungen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen zum Zwecke der Zuordnung zu bekannten Sachverhalten; und

c) selbstlernende und automatisierte Systeme, die eigenständige Gefährlichkeitsaussagen über Personen treffen können, sind unzulässig.

3) Art und Umfang der Analyse von Verdachtsmitteilungen und Informationen haben sich am Risiko für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu orientieren. Die Stabsstelle FIU legt hierfür interne Parameter fest.

4) Die Parameter nach Abs. 1 und 3 sowie die Risikobewertungssysteme nach Abs. 2 sind von der Stabsstelle FIU und der Staatsanwaltschaft regelmässig auf ihre Angemessenheit und Zielerfüllung hin zu überprüfen.

5) Details betreffend die Parameter nach Abs. 1 und 3 sowie die Risikobewertungssysteme nach Abs. 2 dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit eine Veröffentlichung die gesetzliche Aufgabenerfüllung der Stabsstelle FIU sowie der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte.

Art. 5

a) die Analyse allgemeiner Bedrohungen durch Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Sie kann

weitere zuständige Amtsstellen, die FMA, der Rechtsanwaltskammer oder Vertreter von Sorgfaltspflichtigen und den jeweiligen Branchenverbänden konsultieren und strategische Public Private Partnerships initiieren, deren Voraussetzungen festlegen und durchführen.

- b) die Analyse von Informationen nach Art. 4 Bst. a, einschliesslich von Informationen nach Art. 5a Abs. 1 Bst. a und b, im Hinblick darauf, ob aufgrund solcher Informationen Muster für das Vorliegen solcher Straftaten erkennbar sind. Sie kann zum diesem Zweck mit weiteren zuständigen Amtsstellen, der FMA, der Rechtsanwaltskammer oder Vertretern von Sorgfaltspflichtigen und den jeweiligen Branchenverbänden taktische Public Private Partnerships initiieren, deren Voraussetzungen festlegen und durchführen.

Art. 5a

- a) Einholung von Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen von anderen Amtsstellen, der Rechtsanwaltskammer, der Liechtensteinischen AHV-IV und der FMA, soweit solche Informationen vorhanden sind. Diese sind verpflichtet, der Stabsstelle FIU soweit zulässig umgehend die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Art. 6

- 1) Die Stabsstelle FIU kann mit anderen inländischen Behörden, insbesondere den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Landespolizei, dem Amt für Justiz, der Steuerverwaltung, dem Amt für Volkswirtschaft, der FMA und der Rechtsanwaltskammer die zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendigen Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen und entsprechende Unterlagen austauschen.

4) Die Stabsstelle FIU kann mit anderen inländischen Behörden Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit abschliessen und informiert anschliessend das zuständige Regierungsmitglied.

Art. 7

1) Die Stabsstelle FIU kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausländische FIUs und Polizeiorganisationen um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

4) Die Stabsstelle FIU kann mit ausländischen FIUs Vereinbarungen über die Modalitäten der Zusammenarbeit nach Abs. 1 und 2 abschliessen und informiert anschliessend das zuständige Regierungsmitglied.

Art. 9

- a) Zentrale Stammdaten (ZSD);
- c) Grundbuch;
- d) Zentrales Kontenregister (ZKR);
- e) Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen von Rechtsträgern (VwbP);
- f) Kraftfahrzeugdatenbank cari;
- g) Hotelkontrolle;
- h) internationale Polizeidatenbanken.

Art. 11a

1) Aufgehoben.

2) Die von der Stabsstelle FIU geführten Akten sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

5) Die Verfahren nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen bleiben hiervon unberührt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am xx.xx.2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.